

einheitliche Forschung, erschwert die einheitliche statistische Beobachtung und führt zum Teil auch zu Mißverständnissen bei der Analyse der verschiedenen Kennziffern. Eine unvermeidliche Begleiterscheinung dessen ist die Mehrgleisigkeit und zum Teil unvertretbare Aufblähung der statistischen Berichterstattung.

Die Konzentrierung der Verantwortung für die statistischen Erhebungen bei einem zentralen Rechtspflegeorgan erfordert eine genaue Regelung, daß und wie alle anderen Rechtspflegeorgane mit den notwendigen Materialien periodisch und für besondere Zwecke von der Zentralstelle versorgt werden. Um zu gewährleisten, daß die zentralisierte Kriminalstatistik den Bedürfnissen aller an ihr interessierten Organe gerecht wird, könnte eine Arbeitsgruppe als

beratendes oder auch mitentscheidendes Organ gebildet werden, der Vertreter aller beteiligten Organe und der Strafrechtswissenschaft angehören sollten.

Die zentralisierte Kriminalstatistik wäre richtigerweise beim Generalstaatsanwalt zu führen, der entsprechend dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates für die Analyse der Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung verantwortlich ist¹². Eine solche Regelung entspricht der Grundrichtung des Rechtspflegeerlasses auf diesem Gebiet, da der Generalstaatsanwalt bereits jetzt das zentrale Organ für die Verwertung aller Teile der Kriminalstatistik ist, die nach den durch ihn herauszuarbeitenden einheitlichen Kriterien geführt werden muß.

¹² Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, II D des Rechtspflegeerlasses.

URSULA ROHDE und HELMUT LATKA, Richter am Obersten Gericht

Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit im Zivil- und Familienrecht

Anknüpfend an die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge über die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivilrechtsprechung, hat Reinwarth auf eine Reihe von Mängeln in der Arbeit der Zivilgerichte hingewiesen, die der schnellen und konsequenten Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses im Zivil- und Familienrecht entgegenstehen¹.

Auf bestimmten Gebieten des Zivil- und Familienrechts gibt es günstige Voraussetzungen für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit, so insbesondere beim Mietrecht, bei Streitigkeiten zwischen sozialistischen Genossenschaften und ihren Mitgliedern, bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie bei Ehescheidungs- und Unterhaltsverfahren. Wegen der großen Bedeutung dieser Rechtsgebiete für die weitere Entwicklung unserer Volkswirtschaft bzw. für die Festigung des sozialistischen Bewußtseins aller Bürger sollten hier vorrangig spezifische Arbeitsmethoden entwickelt werden.

Zur Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Mietrechts

Im Jahre 1962 waren 22,8 Prozent aller bei den Gerichten anhängigen Zivilverfahren Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen. Wegen ihres zahlenmäßigen Umfangs, ihrer ökonomischen Bedeutung und ihrer ideologischen Auswirkungen auf die Beziehungen der Menschen im Wohngebiet ist es bei diesen Streitigkeiten besonders wichtig, die gerichtliche Tätigkeit gesellschaftlich wirksam zu machen.

Folgende drei Arten von Mietstreitigkeiten sind besonders häufig:

- a) Klagen auf Zahlung von Mietrückständen, z. T. verbunden mit dem Antrag auf Aufhebung des Mietverhältnisses,
- b) Klagen auf Aufhebung des Mietverhältnisses wegen erheblicher Belästigungen,
- c) Klagen gegen den Vermieter wegen Instandsetzungsarbeiten.

Je nach dem Inhalt der Klagen sind die Ursachen und mitwirkenden Umstände und demzufolge die Methoden zu ihrer Überwindung verschieden.

Klagen auf Zahlung von Mietrückständen

Klagen gegen Mietschuldner konzentrieren sich auf die städtischen Gebiete. Bei den Berliner Stadtbezirksgerichten waren im 4. Quartal 1963 43,9 Prozent aller Zivilverfahren Mietstreitigkeiten. 78,9 Prozent davon

waren Klagen gegen Mietschuldner. Die Gründe für die Nichtzahlung der Miete sind unterschiedlich, aber nur zu einem geringen Teil stichhaltig und entschuldigbar.

Die Gerichte dürfen sich — wie Reinwarth bereits ausgeführt hat — in diesen Verfahren nicht damit begnügen, nur die Höhe des Mietrückstandes, die meist unstrittig ist, zu erörtern. Sie müssen zugleich feststellen, warum der Mieter seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erst danach können sie sachkundig darüber befinden, ob über das Gerichtsverfahren hinaus eine weitere erzieherische Einwirkung erforderlich ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Von praktischer Bedeutung ist die Frage, wie das Gericht bereits vor dem Termin nähere Hinweise auf die sozialen Verhältnisse des Mietschuldners erhalten kann.

So ist es z. B. wichtig zu wissen, ob der Mietschuldner arbeitet, warum er die Miete nicht pünktlich gezahlt hat, ob er sein Geld leichtfertig verbraucht, ob wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen, ob bereits vorher Klagen wegen der Miete notwendig wurden, ob eine Hausgemeinschaft besteht und von ihrer Seite aus Einwirkungen erfolgten usw. Die Klagschriften geben zu solchen für die Vorbereitung der Verhandlung wichtigen Fragen häufig keine oder nur eine dürftige Auskunft. Da aber gerade diese Streitigkeiten sehr oft im Güteverfahren durch Vergleich beendet werden oder Anerkenntnis- oder Versäumnisurteile ergehen, ist es besonders notwendig, bereits vor dem Termin orientiert zu sein, weil eine Verzögerung des Verfahrens zur Klärung dieser Fragen in der Regel nicht vertretbar ist.

Die Gerichte haben dies überwiegend erkannt und sich auf verschiedene Art bemüht, dabei auftretende Schwierigkeiten zu überwinden. So orientiert z. B. der Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Cottbus vom 26. August 1963 darauf, in jedem Verfahren eine Stellungnahme der Hausgemeinschaft anzufordern². Andere Gerichte haben ausführliche Fragebogen ausgearbeitet und den Hausgemeinschaftsleitungen zur Beantwortung zugeleitet. Verschiedentlich wurden Schöffen beauftragt, die erforderlichen Erkundungen im Haus des Schuldners einzuholen.

Alle diese Möglichkeiten sind geeignet, dem Gericht bei der Ermittlung wesentlicher Umstände zu helfen. Es ist aber wenig zweckmäßig, wenn sich die Gerichte in mühsamer Kleinarbeit solche Angaben verschaffen, die der Vermieter von sich aus mitteilen könnte. Da be-

¹ Reinwarth, „Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1964 S. 129 ff. Vgl. auch die dort in Fußnote 2 angegebene Literatur.

² Vgl. „Die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses in der Mietrechtsprechung“, NJ 1968 S. 659 ff.